

Richtlinie zur Durchführung des Vermittlungsgutscheinverfahrens gem. § 16 I SGB II i.V.m. § 421g SGB III

I. Rechtsgrundlage

- (1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen der Grundsicherung beziehen und nach einer Arbeitslosigkeit(*) von zwei Monaten (ab 01. Januar 2011 sechs Wochen) innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, können einen Vermittlungsgutschein beantragen, Anspruch darauf besteht nicht. Mit dem Vermittlungsgutschein verpflichtet sich die Jobcenter EN den Vergütungsanspruch eines vom Arbeitnehmer eingeschalteten Vermittlers, der den Arbeitnehmer in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich vermittelt hat, zu erfüllen. Der Vermittlungsgutschein gilt für einen Zeitraum von jeweils drei Monaten.
- (2) Der Vermittlungsgutschein, einschließlich der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer, wird in Höhe von 2.000 Euro, in Ausnahmefällen(*) in Höhe von 2.500 Euro ausgestellt. Die Vergütung wird in Höhe von 1.000 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Die Leistung wird unmittelbar an den Vermittler gezahlt.
- (3) Die Zahlung der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn
 1. der Vermittler von der Agentur für Arbeit, einer ARGE oder eines zKT (Optionskommune, wie z.B. Jobcenter EN) mit der Vermittlung (*) des Arbeitnehmers beauftragt ist,
 2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt ist, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor der Arbeitslosmeldung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt,
 3. das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
 4. der Vermittler nicht nachweist, dass er die private Arbeitsvermittlung als Gegenstand seines Gewerbes angezeigt hat oder nach den gesetzlichen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt worden ist oder
 5. es sich um ein Ausbildungsverhältnis handelt.
- (4) Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein besteht längstens bis zum **31. März 2012**.

Richtlinie zur Durchführung des Vermittlungsgutscheinverfahrens gem. § 16 I SGB II i.V.m. § 421g SGB III

II. Umsetzung durch das Jobcenter EN

1. Anspruchsberechtigte Begünstigte

Begünstigte sind erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen der Grundsicherung beziehen. Mit dem Vermittlungsgutschein (VGS) verpflichtet sich das Jobcenter EN, den Vergütungsanspruch eines vom Arbeitnehmer eingeschalteten Vermittlers, der den Arbeitnehmer in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich vermittelt hat, zu erfüllen.

2. Begriff der Arbeitslosigkeitsdauer von 2 Monaten (ab 01. Januar 2011 sechs Wochen)

Mit dem Begriff Arbeitslosigkeitsdauer ist hier eine Wartezeit von 2 Monaten (ab 01. Januar 2011 sechs Wochen) nach Eintritt der Arbeitslosigkeit gemeint, in der noch keine Vermittlung stattgefunden hat. Diese Wartezeit wird innerhalb einer Rahmenfrist von 3 Monaten ermittelt.

Diese Rahmenfrist endet mit dem Datum der Beantragung eines VGS. Der Tag der Beantragung selbst kann dabei mitgezählt werden. Bei folgenden „Ereignissen“ verschiebt sich der Beginn der Rahmenfrist um die entsprechenden Tage in die Vergangenheit (d.h. die Rahmenfrist wird nicht unterbrochen):

- Teilnahme an Eignungsfeststellungs-, Trainings- oder beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen
- Krankheit bzw. Arbeitsunfähigkeit
- Zeiten einer befr. Beschäftigung in unmittelbarem Anschluss an eine Arbeitsgelegenheit bis zu
4 Wochen

Bei der Ermittlung der Wartezeit innerhalb der Rahmenfrist von 3 Monaten werden Zeiten der Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit mitgezählt.

3. Noch nicht vermittelt

Der Kunde ist schon vermittelt, wenn er bereits vor der Beantragung des VGS mit dem AG einen Arbeitsvertrag geschlossen hat oder mit ihm über die wesentlichen Inhalte des Arbeitsvertrages einig geworden ist oder ihm die Einstellung zugesagt wurde. Der Abschluss des Vermittlungsvertrages, des Arbeitsvertrages und die Beantragung des VGS am gleichen Tag sind unschädlich.

4. Ausstellung auf Antrag, Rechtsnatur

Die Ausstellung des VGS muss vom AN beantragt werden. Als Antrag gilt jede persönliche, auch telefonische, sowie schriftliche Willensbekundung per Brief, Fax oder E-Mail. Der VGS kann auch von einem bevollmächtigten Dritten, beispielsweise einem privaten Arbeitsvermittler, beantragt und ihm übersandt werden. Ausstellung des VGS und Abschluss eines Arbeitsvertrages am selben Tag sind unschädlich.

Mit der Ausstellung eines VGS gibt das Jobcenter EN ein Leistungsversprechen auf Erfüllung des Anspruches eines Dritten gegen unseren Kunden auf Vergütung nach §34 SGB X ab.

Richtlinie zur Durchführung des Vermittlungsgutscheinverfahrens gem. § 16 I SGB II i.V.m. § 421g SGB III

Die Ausstellung des VGS durch das Jobcenter EN kann verweigert werden, wenn schwerwiegende Gründe (*) dem entgegenstehen. Dieses ist in comp.ASS nachvollziehbar zu dokumentieren und der Kunde ist zwecks Wahrung seines Rechtsanspruches an die zuständige Agentur für Arbeit zu verweisen.

5. Geltungsdauer

Der Vermittlungsgutschein gilt grundsätzlich für 3 Monate. Die Voraussetzungen für die Ausstellung müssen nur am Tag der Ausstellung vorliegen.

6. Einschaltung eines privaten Arbeitsvermittlers

Erwerbsfähige Hilfebedürftige können einen oder mehrere private Arbeitsvermittler einschalten. In der Wahl der Vermittler sind sie frei. Das Jobcenter EN darf aufgrund ihrer Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keine bestimmten Vermittler empfehlen.

7. Vermittlung

Eine Vermittlung liegt nur vor, wenn der Vermittler im Kontakt mit dem Kunden und dem Arbeitgeber stand und beide dazu bewegt hat, einen Arbeitsvertrag zu schließen.

Dem steht nicht entgegen, dass nach § 296 Abs. 1 Satz 3 SGB III auch alle Leistungen zur Vermittlung gehören, die der Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung dienen. Diese Vorschrift soll lediglich verhindern, dass notwendige Bestandteile der Vermittlungstätigkeit aus dem Vermittlungsvertrag herausgelöst und gesondert vereinbart und vergütet werden können.

Ein Arbeitsvertrag ist daher nicht „infolge der Vermittlung des Vermittlers“ (§ 296 Abs. 2 Satz 1 SGB III) zustande gekommen, wenn

- der Vermittler nur als sog. Nachweismakler tätig geworden ist, das heißt, lediglich auf eine Gelegenheit zum Abschluss eines Arbeitsvertrages hingewiesen hat (z. B. bloße Nennung von AG Adressen oder Hinweis auf eine Stellenanzeige in der Zeitung oder ein Stellenangebot in einer virtuellen Stellenbörse etc.),
- lediglich die Selbstsuche des Arbeitsuchenden unterstützt wurde (sog. Bewerbercoaching, z. B. Optimierung der Bewerbungsunterlagen, Vorstellungstraining u. ä.),
- der Kontakt zum AG hinsichtlich der aktuell zu besetzenden Stelle bereits hergestellt war (z. B. durch einen Vermittlungsvorschlag des Jobcenters EN oder durch Selbstsuche).

Ein vorangegangener Kontakt des AN zum AG ist unschädlich, wenn der AG die Bewerbung definitiv abschlägig beschieden oder nicht angenommen hat.

8. Vermittler

Ein Vermittler steht zwischen den Parteien, ist also Dritter. Er muss daher von den Vertragsparteien verschieden und unabhängig sein. Dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn

Richtlinie zur Durchführung des Vermittlungsgutscheinverfahrens gem. § 16 I SGB II i.V.m. § 421g SGB III

- die „Vermittlungsfirma“ an der Firma des AG bzw. umgekehrt in einem wirtschaftlich erheblichen Maß beteiligt ist (mindestens 25%ige Kapital- oder Gewinnbeteiligung),
- ein hinter dem „Vermittler“ und dem AG stehender weiterer Dritter beide Firmen beherrscht (mindestens 50%ige Beteiligung an beiden Firmen),
- ein Geschäftsführer des „Vermittlers“ gleichzeitig Geschäftsführer des AG ist,
- Personenidentität der gesetzlichen Vertreter (z. B. Gesellschafter) von „Vermittler“ und AG besteht,
- ein „Vermittler“ bzw. angestellter „Vermittler“ AN des AG ist.

Bildungs- und Beschäftigungsträger können Vermittlungsgutscheine vermittelter Maßnahmeteilnehmender bis sechs Monate nach deren Maßnahmeende nicht einlösen. Vermittlungsbemühungen zählen zu den Trägerpflichten und werden über die erstatteten Pauschalen innerhalb der Projekte ersetzt. Die Kosten der Vermittlungsaktivitäten sind über die jeweiligen Projektbewilligungen, Beratungs- oder Bildungsgutscheine gedeckt. Die Gründung einer Vermittlungsfirma durch Vertreter/Mitarbeiter des Trägers, um VGS von Maßnahmeteilnehmern einlösen zu können, steht der o. a. Trägerverpflichtung entgegen.

9. Abgrenzung zur Personalberatung

Ein Personalberater ist kein unabhängiger Dritter und seine Tätigkeit somit keine Vermittlung im Sinne des § 421g Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 296 Abs. 2 Satz 1 SGB III, wenn

- er im alleinigen Interesse und Auftrag eines AG tätig wird und seine Tätigkeit darin besteht, den AG bei dessen Selbstsuche nach AN zu unterstützen und dafür von ihm eine weit überwiegend erfolgsunabhängige Vergütung erhält,
- er und sein Auftraggeber (AG) vermittlungsrechtlich eine Einheit bilden, das heißt, wenn eine „völlige tatsächliche Integration des Personalberaters in den Willen des Auftraggebers (AG)“ erfolgt. Das ist dann der Fall, wenn der Auftraggeber jederzeit Herr des Stellenbesetzungsverfahrens bleibt, also alle wesentlichen Entscheidungen (einschließlich derjenigen über die einzelnen Schritte der Suche und Auswahl der Arbeitskräfte) selbst trifft;
- kein Erfolgshonorar, sondern ein Fest- oder Zeithonorar vereinbart wird.

Eine Tätigkeit als Personalberater für einen bestimmten oder für mehrere AG schließt nicht aus, dass der Personalberater außerhalb seines Beratungsauftrages bzw. seiner Beratungsaufträge für Arbeitsuchende oder AG als Arbeitsvermittler tätig wird, vergleichbar einem Zeitarbeitsunternehmen (Verleiher), das sich auch auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung betätigt. Diese Tätigkeit wäre ggf. im Rahmen des VGS vergütungspflichtig.

10. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung Auslandsvermittlung,

Der VGS ist - wie bisher schon im Falle einer Inlandsvermittlung - an im EU/EWR-Ausland und nach dem dortigen Recht erlaubte tätige private Arbeitsvermittlung auszuzahlen, wenn diese den VGS-Inhaber in das EU/EWR-Ausland vermittelt haben. Die Schweiz ist nicht EU/EWR-Ausland, ein VGS bei Vermittlung in die Schweiz kann nicht ausgezahlt werden.

An den Nachweis der Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sind bei in- und ausländischen Sachverhalten die gleichen Maßstäbe anzulegen. Es genügt daher wie bei der Inlandsvermittlung die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen

Richtlinie zur Durchführung des Vermittlungsgutscheinverfahrens gem. § 16 I SGB II i.V.m. § 421g SGB III

Arbeitgebers in deutscher Sprache, aus der hervorgeht, dass er ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nach dem Recht des Staates eingegangen ist, in dem er seinen Geschäftssitz hat. Es kann daher die übliche Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung verwendet werden. Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit von vorgelegten Bescheinigungen kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden, z.B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers.

11. Vergütungsanspruch

Ein Vergütungsanspruch, den das Jobcenter EN erfüllen soll, setzt voraus, dass der Vermittler mit dem Arbeitsuchenden einen schriftlichen Vermittlungsvertrag geschlossen hat. Mündliche Vermittlungsverträge sind unwirksam (§ 297 Nr. 1 SGB III). Nach § 296 Abs. 1 Satz 2 SGB III ist im Vermittlungsvertrag insbesondere die Vergütung des Vermittlers anzugeben. Anzugeben bedeutet nach allgemeinem Verständnis, dass der Betrag, den der Arbeitsuchende im Falle einer erfolgreichen Vermittlung zahlen soll, zu beziffern ist. Allgemeine Formulierungen reichen daher nicht aus. Zu akzeptieren sind jedoch Vereinbarungen, denen zweifelsfrei entnommen werden kann, wie hoch die Vergütung sein soll (z.B. „.....wie im Vermittlungsgutschein angegeben.“ o. ä.). Derartige Angaben stehen einer Bezifferung gleich.

Der Vermittlungsvertrag muss vor der Vermittlung (Abschluss des Arbeitsvertrages oder Einstellungszusage des AG oder Einigung über die wesentlichen Inhalte des Arbeitsvertrages) geschlossen werden. Ein Abschluss vor der Ausstellung des VGS oder vor Beginn der Vermittlungsbemühungen ist nicht erforderlich.

12. Zahlung nach 6-wöchiger Beschäftigungsdauer

Dem Auszahlungsantrag des privaten Arbeitsvermittlers nach 6-wöchiger Beschäftigungsdauer müssen folgende Anlagen beigefügt sein:

- Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung (Original)
- Vermittlungsgutschein (Original)
- Vermittlungsvertrag
- Gewerbeanmeldung

13. Zahlung nach 6-monatiger Beschäftigungsdauer

Unter einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ist eine ununterbrochene Beschäftigung zu verstehen. Wird das Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf der sechs Monate beendet und zu einem späteren Zeitpunkt beim gleichen AG ein neues eingegangen, ist eine Addition der Beschäftigungszeiten nicht zulässig.

Wird dagegen ein zunächst auf mindestens drei Monate und weniger als 6 Monate befristetes Beschäftigungsverhältnis beim gleichen AG nahtlos auf mindestens 6 Monate verlängert, ist auch der Restbetrag zu zahlen.

14. Zahlung unmittelbar an den Vermittler

Der Vermittler hat einen eigenständigen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Auszahlung des VGS. Die Entscheidung über einen Antrag (z. B. Ablehnung der Zahlung) hat deshalb durch Verwaltungsakt gegenüber dem Vermittler zu erfolgen. Einwendungen aus dem

Richtlinie zur Durchführung des Vermittlungsgutscheinverfahrens gem. § 16 I SGB II i.V.m. § 421g SGB III

Schuldverhältnis zwischen dem AN und dem Vermittler (z. B. Unwirksamkeit von Vereinbarungen nach § 297 Nr. 1 SGB III) sind geltend zu machen.

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Vermittler und des Jobcenters EN im Zusammenhang mit der Einlösung des VGS ist der Sozialrechtsweg gegeben, bei Streitigkeiten zwischen dem Arbeitslosen und dem Vermittler aufgrund des Vermittlungsvertrages dagegen der Zivilrechtsweg. Der Zahlungsanspruch verjährt nach § 45 Abs. 1 SGB I in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

15. Regelung zu Praktika, betrieblichen Trainingsmaßnahmen oder EGZ

Grundsätzlich sollen im Rahmen des VGS-Verfahrens subventionsfreie Vermittlungen erfolgen. Dem privaten Arbeitsvermittler können keine Zusagen hinsichtlich Praktika, betrieblicher Trainingsmaßnahmen oder Eingliederungszuschüssen gemacht werden. Die einstellenden Arbeitgeber haben grundsätzlich die Möglichkeit, die bestehenden Jobcenter EN Regelungen bzgl. Praktika, betrieblicher Trainingsmaßnahmen und Eingliederungszuschüssen in Anspruch zu nehmen. Bei der Prüfung der Notwendigkeit ist ein strenger Maßstab im Rahmen der jeweiligen Richtlinien der JobAgentur anzulegen. Bei einem vorgeschalteten Praktikum oder einer vorgeschalteten betrieblichen Trainingsmaßnahmen kann der VGS erst mit der Aufnahme der Beschäftigung eingelöst werden.

III. Ergänzende Verfahrensrichtlinien bei dem Jobcenter EN

1. Ausstellung und Buchung des Vermittlungsgutscheins, Abbildung in c.A.

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für einen VGS erfolgt in den Regionalstellen. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, wird der VGS unverzüglich durch die RS ausgestellt. Es erfolgt ein Eintrag in die Projektkarte VGS in comp.ASS, eine Unterrichtung der Koordinierungsstelle ist nicht erforderlich.

Die Formulare für den Vermittlungsgutschein finden sich im Word-Tool unter Vorlagen Regionalstellen/VGS.

Das Ausstellen des Vermittlungsgutscheins wird durch die Regionalstellen in der comp.ASS Projektkarte VGS dokumentiert:

- Bei Ausstellung eines VGS wird die Maßnahme vom Typ Arbeit-Verm Beratung – „Ausgabe Vermittlungsgutschein“ mit der Dauer 3 Monate gebucht.
- Bei Einlösung der 1. Rate wird in der Maßnahme der Status auf „Vermittlungsgutschein eingelöst“ gesetzt.
- Bei Einlösung der 2. Rate wird in der Maßnahme der Status auf „Vermittlungsgutschein abgeschlossen“ gesetzt.
- Bei Abbruch oder nicht Einlösung wird in der Maßnahme der Status auf „Vermittlungsgutschein: nicht eingelöst“ gesetzt.

2. Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen

Die Einlösung des VGS sowohl nach 6 Wochen als auch nach 6 Monaten durch die privaten Vermittler erfolgt in den Regionalstellen. Wird ein VGS eingelöst, erfolgt die bestätigende Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen in der Regionalstelle.

Richtlinie zur Durchführung des Vermittlungsgutscheinverfahrens gem. § 16 I SGB II i.V.m. § 421g SGB III

Das Formular „VGS_Prüfung Auszahlung “ (Anm: dient der bestätigenden Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen durch die RS) befindet sich im Word-Tool unter Vorlagen Regionalstellen/VGS.

Die Auszahlungsentscheidung wird mit diesem Formular an die Koordinierungsstelle weitergeleitet. Die Auszahlung erfolgt durch die Koordinierungsstelle. Vor Auszahlung der zweiten Rate überprüfen die Regionalstellen anhand der comp.ASS-Daten die Schlüssigkeit und leiten den Antrag zur Auszahlung an die Koordinierungsstelle weiter. Die Koordinierungsstelle führt eine Liste über die ausgezahlten VGS.

3. Buchung der Vermittlungen

Die Vermittlungen durch die privaten Arbeitsvermittler werden auf der Projektkarte „Arbeit“ gebucht.

4. Regelungen für die private Arbeitsvermittlung

Datenschutz

Vermittler dürfen Daten über zu besetzende Ausbildungs- und Arbeitsplätze und über Ausbildungssuchende und Arbeitnehmer nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Verrichtung ihrer erlaubten Vermittlungstätigkeit erforderlich ist. Sind diese Daten personenbezogen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, dürfen sie nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene im Einzelfall nach Maßgabe des § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes eingewilligt hat. Übermittelt der Vermittler diese Daten im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit einer weiteren Person oder Einrichtung, darf diese sie nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihr befugt übermittelt worden sind.

Vom Betroffenen zur Verfügung gestellte Unterlagen sind unmittelbar nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit zurückzugeben. Die übrigen Geschäftsunterlagen des Vermittlers sind nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit drei Jahre aufzubewahren (§ 298 SGB III). Die Verwendung der Geschäftsunterlagen ist zur Kontrolle des Vermittlers durch die zuständigen Behörden sowie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vermittlers zulässig. Personenbezogene Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu löschen.

Nichtherausgabe eines VGS durch den privaten Vermittler

Weigert sich ein Vermittler, einen ihm vorgelegten VGS herauszugeben, will er den Arbeitsuchenden offensichtlich an sich binden. Exklusivvereinbarungen sind jedoch nach § 297 Nr. 4 SGB III unwirksam. Die Weigerung ist schon daher unzulässig.

Die Herausgabe muss der Arbeitsuchende selbst betreiben. Lässt sich die Herausgabe des VGS nicht kurzfristig erreichen, kann ausnahmsweise eine Zweitschrift erstellt werden.

Wünscht der Arbeitslose keine (weiteren) Vermittlungsbemühungen mehr und beendet deshalb das Vertragsverhältnis, ist der Vermittler nach § 16 Abs. 1a SGB II i.V.m. § 421 g SGB III i.V.m.

§ 298 Abs. 2 Satz 1 SGB III zur Rückgabe des VGS verpflichtet. Wird der VGS nicht herausgegeben, kommt ggf. ein Bußgeldverfahren nach § 404 Abs. 2 Nr. 13 SGB III in Betracht sowie eine Unterrichtung des Gewerbebeamten.